

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Pankrath/
Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-372/320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-gö

Datum
17.07.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 12.07.2012 hat uns das Ministerium für Inneres und Sport den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften, den die Landesregierung zur Anhörung freigegeben hat, übersandt und uns Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf bis zum 17.08.2012 Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung, in der die beabsichtigten Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer verfahrensrechtlicher Vorschriften dargestellt und erläutert sind, ist als **Anlage** beigelegt.

Der Gesetzentwurf - ein Artikelgesetz - sieht Änderungen in folgenden Rechtsvorschriften vor:

- Artikel 1 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- Artikel 2 Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Vollstreckungsbehörden für das Verwaltungszwangsverfahren,
- Artikel 3 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt,
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
- Artikel 5 Änderung des Investitionsbank-Begleitgesetzes,
- Artikel 6 Einschränkung von Grundrechten,
- Artikel 7 Neubekanntmachung,

- Artikel 8 Übergangsvorschriften,
- Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Landesregierung beabsichtigt im Interesse der Rechtseinheitlichkeit, Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Abgabenordnung (AO) im Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungsverfahrenrecht Sachsen-Anhalts nachzuvollziehen. Weitere Änderungen dienen der Rechtsklarheit und Rechtssystematik. Als übergeordnete Zielstellung wird eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens verfolgt.

Folgende Änderungen erlangen aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nach einer ersten Durchsicht des Gesetzentwurfes besondere Relevanz für die Städte und Gemeinden:

- Ausdrücklich soll die zur Mahnung alternative Zahlungserinnerung zugelassen werden (Art. 1 Nr. 5 - § 4 Abs. 2 VwVG LSA), weil Vollstreckungsschuldner häufig Mahngebühren nicht bezahlen und diese dann unter Umständen nach haushaltsrechtlichen Regelungen über Kleinbeträge niedergeschlagen werden. Dies soll den Kommunen insbesondere durch öffentlich bekanntgemachte Zahlungserinnerungen anstelle von Mahnungen die Einziehung regelmäßig wiederkehrender Abgaben erleichtern.
- Im Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind nach bisherigem Recht die Gemeinden Vollstreckungsbehörden. Nunmehr ist beabsichtigt, dass diese Zuständigkeit den Verbandsgemeinden und den Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde angehören, übertragen wird (Art. 1 Nr. 7 - § 6 VwVG LSA).
- Art. 1 Nr. 8 (§ 7 VwVG LSA) sieht vor, dass die Vollstreckungstätigkeit der Verbandsgemeinde keine Vollstreckungshilfe ist und demnach die Mitgliedsgemeinden keine Kosten für die Vollstreckung durch die Verbandsgemeinde entrichten.
- Nach den Vorschriften der Amtshilfe hat eine ersuchende Vollstreckungsbehörde einer ersuchten Vollstreckungsbehörde für die Vollstreckungshilfe grundsätzlich keine Verwaltungsgebühren zu zahlen. Dies soll durch Art. 1 Nr. 10 (§ 7 b VwVG LSA) nunmehr dahingehend geändert werden, dass die Gebührenfreiheit entfällt, soweit keine Gegenseitigkeit besteht.
- Durch Art. 1 Nr. 40 (§ 55 VwVG LSA) ist eine Anlehnung an § 850 f Abs. 2 ZPO beabsichtigt. Danach wäre es der Vollstreckungsbehörde zukünftig erlaubt, den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens bei bestimmten Forderungen, z. B. Buß- oder Ordnungsgelder zu reduzieren. Dies soll auch für Forderungen aufgrund einer Nutzungsentschädigung gelten, die für die Einweisung in eine Unterkunft wegen Obdachlosigkeit gezahlt wurden.
- Durch Art. 3 Nr. 2 soll die in § 3 Nr. 1 VwVfG LSA enthaltene Zuständigkeitsregelung für amtliche Beglaubigungen aller Art den veränderten Gemeindestrukturen angepasst werden. Eine ausdrückliche Benennung der Verbandsgemeinden an dieser Stelle wird laut Gesetzesbegründung auf Grund der gesetzlichen Delegation in § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA für entbehrlich gehalten. Begründet wird das damit, dass es sich bei der Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt.

- Artikel 8 enthält Übergangsvorschriften, die u. a. für den Zeitraum, in dem noch eine Verwaltungsgemeinschaft besteht bzw. nach noch ausstehenden Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts fortbestehen könnte, sicherstellen sollen, dass bei der Vollstreckung von Geldforderungen die für Verbandsgemeinden und ihre Bediensteten geltenden Vorschriften für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend gelten. Hinsichtlich der 1. Alternative (bestehende Verwaltungsgemeinschaft) und der hierzu gefertigten Begründung weisen wir darauf hin, dass diese nicht mehr trägt, da die Gemeinde Schoppsdorf bereits zum 01.07.2012 nach Genthin eingemeindet wurde.

Wir beabsichtigen zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Gegebenenfalls bestehende Hinweise, Bedenken und Anregungen zu dem Gesetzentwurf sollten uns bis zum

10. August 2012

erreichen, damit wir sie in unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen
Gesetzentwurf
Begründung